

Beschlussvorlage 2023/069**Tagesordnungspunkt:**

**Organisation des Breitbandausbaus ab 2024 im Ostalbkreis
Auflösung von Komm.Pakt.Net und Gründung einer neuen Anstalt für den
Ostalbkreis "Breitband Ostalb KAöR"**

Beratungsfolge:

Gemeinderat	04.12.2023	Entscheidung	Ö
-------------	------------	--------------	---

Sachverhalt:**I. Einleitung**

Der Ostalbkreis und seine 42 Städte und Gemeinden verfolgen gemeinsam das Ziel, eine flächendeckend gut ausgebaute Glasfaserinfrastruktur zu errichten. Für ein interkommunales Vorgehen und um mit großem politischem Gewicht die Interessen der kommunalen Ebene gegenüber Bund und Land vertreten zu können, beschloss der Gemeinderat am 21.01.2015 den Beitritt zu Komm.Pakt.Net (KPN), sobald die rechtliche Möglichkeit hierzu eröffnet ist. Am 04.11.2015 sind der Ostalbkreis und seine Kommunen schließlich dem interkommunalen Verbund KPN als Gründungsmitglieder beigetreten.

Komm.Pakt.Net (KPN) ist ein interkommunaler Verbund von acht Landkreisen (Alb-Donau-Kreis, Biberach, Bodenseekreis, Freudenstadt, Ostalbkreis, Ravensburg, Reutlingen und Zollernalbkreis) und über 200 Kommunen. Satzungsgemäßer Zweck der Kommunalanstalt des öffentlichen Rechts ist es, die Bevölkerung im Aufgabengebiet durch die Errichtung oder Verbesserung eines passiven Glasfasernetzes mit leistungsfähiger Breitbandtechnologie zu versorgen.

Die Stadt Neresheim entrichtete nach dem Beitritt zur Komm.Pakt.Net einmalig eine Stammkapitaleinlage in Höhe von 3.965 Euro. Die anfallenden jährlichen Mitgliedsbeiträge der Stadt Neresheim und die der weiteren 41 kreisangehörigen Kommunen wurden entsprechend eines Beschlusses des Kreistags seit dem Beitritt zur KPN vom Ostalbkreis (zusätzlich zu seinem eigenen Beitrag in Höhe von 12.500 Euro) übernommen. In Summe belief sich die Höhe der Mitgliedsbeiträge aller Kommunen auf 171.000 Euro, inkl. Landkreis auf 183.800 Euro.

II. Beitritt zur OEW-Breitband GmbH

Am 04.08.2021 wurde für die flächendeckende Versorgung des Verbandsgebiets mit Breitband die OEW-Breitband GmbH gegründet. Der Zweckverband Oberschwäbische Elektrizitätswerke (OEW) ist ein Zusammenschluss der neun Landkreise Alb-Donau-Kreis, Biberach, Bodenseekreis, Freudenstadt, Ravensburg,

Reutlingen, Rottweil, Sigmaringen und Zollernalbkreis. Er hält über die OEW-Energie-Beteiligungs-GmbH 99,5 % an der OEW-Breitband GmbH.

Gesellschafter der OEW-Breitband GmbH sind der Zweckverband Oberschwäbische Elektrizitätswerke (OEW), Komm.Pakt.Net, die Breitbandversorgung im Landkreis Sigmaringen GmbH & Co.KG, der Zweckverband Breitbandversorgung im Landkreis Ravensburg und der Zweckverband Breitband Bodenseekreis.

Die OEW-Breitband GmbH finanziert mit Eigenmitteln der OEW und Fördermitteln des Bundes und des Landes Baden-Württemberg den Breitbandausbau nach den von den Kommunen der Gesellschafter identifizierten Ausbaukulissen.

Komm.Pakt.Net (KPN) hat die Aufgabenausführung, Planung und den Ausbau der Netze übernommen.

Die OEW-Breitband GmbH verlegt bei Abschluss einer Kooperationsvereinbarung mit einer Kommune der Gesellschafter in dieser das vollständige Breitbandnetz für die Kommunen auf eigene Kosten. Das beinhaltet das Backbone-Netz wie auch das Verteilnetz innerorts bis an die Gebäude. Die OEW-Breitband GmbH kann als Gesellschafter in öffentlicher Hand staatliche Fördermittel erhalten, die ansonsten die Kommunen beantragen könnten. Die OEW-Breitband GmbH wird Eigentümerin des Netzes. Die Vergabe des Netzbetriebs ist über KPN geregelt.

Am 17. April 2023 übermittelte Herr Rölle, Vorstand der KPN, im Vorfeld zur Verwaltungsratssitzung am 3. Mai 2023, Unterlagen zu einer geplanten Verschmelzung von KPN und der OEW-Breitband GmbH.

Rechtsfragen um eine Auflösung von KPN und die Übertragung der bestehenden Vertragsverhältnisse, der Rechte und Pflichten und der Vermögenswerte auf die Nachfolgeorganisation OEW-Breitband wurden in einer Machbarkeitsuntersuchung vom Kommunalberatungsbüro atene KOM GmbH geprüft. In der Machbarkeitsuntersuchung wurden alle rechtlichen Übergangslösungen geprüft, sie kommt zum Ergebnis, dass einzig die Auflösung von KPN über eine Auflösungssatzung auch in zeitlicher Hinsicht realisierbar ist.

Der Ostalbkreis ist der einzige Landkreis, der als Beteiligter bei KPN nicht zugleich Mitglied bei der OEW ist. Für die Mitglieder der OEW stellt sich eine Fusion, Verschmelzung oder ein anderweitiger Übergang der Aufgabe von KPN auf die OEW-Breitband als neutraler Übergang dar, da sie als Mitglied bei der OEW an deren Erträge und Kosten teilhaben. Ein Ausbau des Glasfasernetzes mit Fördermitteln durch die OEW mit dem Ergebnis, dass die OEW Eigentümerin des Netzes ist und Pachteinnahmen erzielt, ist für die Mitglieder der OEW kein Nachteil, da sie am Gesamtergebnis der OEW partizipieren.

Für den Ostalbkreis und seine Kommunen ist die Ausgangslage dagegen eine grundsätzlich andere. Landkreis und Kommunen errichten mit Fördermitteln das Glasfasernetz und sind anschließend Eigentümer des geförderten Netzes, das an einen Betreiber verpachtet wird und Pachteinnahmen generiert. Bei einem Übergang auf die OEW haben die Kommunen den Ausbau zwar nicht mehr selbst zu finanzieren, erhalten in der Folge als Nichteigentümer aber auch keine Pachteinnahmen. Da sie nicht Mitglied bei der OEW sind, profitieren sie auch nicht indirekt vom positiven Geschäftsergebnis der OEW.

III. Kommunalanstalt des öffentlichen Rechts „Breitband Ostalb KAöR“

Herr Landrat Dr. Bläse und die Oberbürgermeister, Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der Kommunen im Ostalbkreis haben sich darauf geeinigt, dass sie im Falle der Auflösung von KPN aus den genannten Gründen nicht der OEW beitreten, sondern eine eigene Nachfolgeorganisation gründen wollen. Der Ostalbkreis hat eine juristische Prüfung für eine Nachfolgeorganisation in Auftrag gegeben und auf deren Basis mit den Oberbürgermeistern, Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern eine Einigung erzielt, dass die Beteiligten im Falle der Auflösung von KPN eine eigene Anstalt des öffentlichen Rechts für die Aufgabe des Breitbandausbaus errichten wollen. Der Ostalbkreis und die Kommunen des Landkreises wollen einer Nachfolgeorganisation von KPN mit der OEW-Breitband GmbH nicht beitreten. Im Hinblick auf die bestehenden Pachtverträge und den Netzbetriebsvertrag konnte mit dem Netzbetreiber Netcom BW eine einvernehmliche Rechtsnachfolge erreicht werden. Da die Ausschreibung für den Betreibervertrag ein eigenes Los für den Ostalbkreis enthielt, kann der Netzbetriebsvertrag inhaltlich unverändert übernommen werden.

Die zu gründende kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts mit den Beteiligten Ostalbkreis und allen Kommunen des Landkreises soll den Netzbetriebsvertrag mit dem Betreiber NetCom BW halten. Sie soll die Pachtabrechnung und das Pachtclearing zwischen Betreiber NetCom BW und den Kommunen übernehmen und gegen Entgelt für die Kommunen weitere Dienstleistungen im Aufgabenbereich Breitband anbieten. Auch die Kommunalanstalt des öffentlichen Rechts Breitband Ostalb finanziert sich über jährliche Mitgliedsbeiträge, ein anteiliges Pachtclearing und Dienstleistungen.

Der Vorteil einer kommunalen Anstalt des öffentlichen Rechts ist, dass es sich nicht um eine Aufgabenübertragung von der Kommune auf die Anstalt handelt. Es ist eine reine Durchführungsübertragung, die Kommune erhält weiterhin Fördermittel von Bund und Land und bleibt insbesondere Eigentümer des innerörtlichen, passiven Breitbandnetzes und der Landkreis Eigentümer des Backbone-Netzes. Auch eigenwirtschaftliche Netzausbauten von Telekommunikationsunternehmen sind weiter möglich.

IV. Zeitplan

Nach derzeitigem Informationsstand beabsichtigt KPN, Ende November eine Vorlage für die erforderlichen Gremienbeschlüsse aller 202 Mitglieder zu versenden. In der Beiratssitzung am 15.12.2023 soll die Aufhebungssatzung verabschiedet werden. Spätestens am 12.01.2024 sollen die finalen Beschlussvorlagen versandt werden. In der Verwaltungsratssitzung am 31.01.2024 soll nach heutigem Informationsstand „der Beschluss zur Auflösung von KPN und zum Beitritt/der Überführung in die OEW-Breitband GmbH“ gefasst werden. Detaillierte Informationen liegen der Verwaltung und dem Landkreis derzeit leider noch nicht vor, es ist aber davon auszugehen, dass die besondere Situation des Ostalbkreises und seiner Kommunen, die nicht in die OEW Breitband GmbH eintreten wollen, nicht berücksichtigt wird, zumal alle diesbezüglichen Anfragen und Anregungen bislang nicht beachtet werden. Der Zeitplan für die Auflösung von Komm.Pakt.Net sieht vor, dass der Übergang zum 01.04.2024 auf die OEW-Breitband GmbH geplant ist. Der Ostalbkreis und seine Kommunen benötigen eine gewisse Planungssicherheit

und insbesondere einen reibungslosen Übergang bei der Auflösung von Komm.Pakt.Net auf die Breitband Ostalb KAÖR. Deshalb hat der Ostalbkreis in Anlehnung an die Satzung von Komm.Pakt.Net eine Anstaltssatzung entworfen und diese mit dem zuständigen Regierungspräsidium Stuttgart abgestimmt. Das Regierungspräsidium Stuttgart hat sein Einverständnis erteilt und eine Genehmigung für den Fall der Gründung der kommunalen Anstalt des öffentlichen Rechts signalisiert. Die Anstaltssatzung ist in Anlage 1 beigelegt.

Die Gründung der Breitband Ostalb KAÖR sollte zeitnah zum Austritt aus Komm.Pakt.Net erfolgen, um einen reibungslosen Übergang und die übergangslose Aufgabenwahrnehmung zu gewährleisten.

V. Organisation

Organe der selbständigen Kommunalanstalt sind der Vorstand und der Verwaltungsrat, § 102 b GemO.

Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf höchstens 5 Jahre bestellt. Die Mitglieder des Vorstands können privatrechtlich angestellt sein. Der Vorsitzende des Vorstands ist Vorgesetzter der Bediensteten.

Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands. Er besteht aus dem Vorsitzenden und den weiteren Mitgliedern. Der Vorsitzende des Verwaltungsrats wird bei einer gemeinsamen Kommunalanstalt von Kommunen und Landkreisen aus dessen Mitte gewählt, § 24 IV GKZ. Das nachfolgende Organigramm stellt die interne Organisation dar, die die künftige Anstalt des öffentlichen Rechts jederzeit an die sich wechselnden Anforderungen anpassen kann.



Die Geschäftsordnung für den Vorstand und für den Verwaltungsrat sind der Vorlage als Anlagen 2 und 3 beigelegt.

VI. Personal

Der Ostalbkreis hat in seinem Breitband-Kompetenzzentrum nicht nur den Ausbau des Backbone-Netzes vorangetrieben und weitestgehend zum Abschluss gebracht, sondern insbesondere übergreifende Schwerpunktaufgaben und koordinierende Aufgaben für die Kommunen übernommen. Im Einzelfall hat das Breitbandkompetenzzentrum über die Beratung und Unterstützung hinaus auch im Rahmen eines Dienstleistungsvertrages weitergehende Aufgaben übernommen. Diese übergeordneten Aufgaben gehen auf die „Breitband Ostalb KAöR“ über. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Ostalbkreises wollen voraussichtlich mehrheitlich den Arbeitgeber nicht wechseln und beim Ostalbkreis bleiben. Einige der Mitarbeitenden sind jedoch bereit, im Wege einer Abordnung die Aufgabe des Breitbandausbaus auch bei der KAöR wahrzunehmen. Die Personalkosten des Breitbandkompetenzzentrums hat bisher der Ostalbkreis getragen. Da es sich auch künftig um übergeordnete Aufgaben aller Kommunen handeln wird, schlägt die Kreisverwaltung vor, diese Personalkosten auch weiterhin zu übernehmen, solange die Mitarbeitenden des Breitbandkompetenzzentrums überlassen werden. Zusätzliches bzw. künftig eigenes Personal hätte die Kommunalanstalt auf eigene Kosten einzustellen.

Finanzierung:

Für die Einnahmeverwaltung ist vorgesehen, dass die Beteiligten der kommunalen Anstalt jeweils eine Stammkapitaleinlage in Höhe von 0,10 Euro je Einwohner für den Landkreis und 0,50 Euro je Einwohner für die Kommunen entrichten. Dies würde für den Landkreis eine Stammeinlage in Höhe von 32.007,20 Euro bedeuten. Auch die Kommunen bringen eine Stammkapitaleinlage in die Kommunalanstalt ein, die Höhe ergibt sich aus der beigefügten Aufstellung, Anlage 4. Die Stadt Neresheim hat für die Gründung der „Breitband Ostalb KAöR“ einmalig eine Stammkapitaleinlage in Höhe von 4.025,50 Euro zu entrichten. Dem gegenüber steht die zu erwartende Einnahme aus der Rückzahlung bei Austritt bzw. Auflösung von Komm.Pakt.Net in Höhe von 3.965,00 Euro.

Der Entwurf der Beitragssatzung der „Breitband Ostalb KAöR“, Anlage 5, enthält auch die Beiträge der Kommunen zur Kommunalanstalt des öffentlichen Rechts. Die Landkreisverwaltung schlägt auch hier vor, dass der Ostalbkreis wie bisher beim Mitgliedsbeitrag für Komm.Pakt.Net auch künftig für die „Breitband Ostalb KAöR“ die jährlichen Mitgliedsbeiträge aller Kommunen trägt, die letztlich über die Kreisumlage abgedeckt sind.

Anlage:

- A1_ Entwurf Anstaltssatzung AöR Breitband Ostalb KAöR
- A2_ Geschäftsordnung des Vorstands von Breitband Ostalb KAöR
- A3_ Geschäftsordnung des Verwaltungsrats von Breitband Ostalb KAöR
- A4_ Stammkapitaleinlage Beteiligte Breitband Ostalb KAöR

A5 _Beitragssatzung Breitband Ostalb KAöR

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung, in der Verwaltungsratssitzung von Komm.Pakt.Net am 31.01.2024 nach Maßgabe von Ziffer 2 einer Auflösung von Komm.Pakt.Net zuzustimmen und sich nicht an einer Nachfolgeorganisation zu beteiligen.
2. Für den Fall, dass im Beschluss zur Auflösung von Komm.Pakt.Net die Folgen der Auflösung für die Beteiligten, insbesondere bezüglich des Vertragsüberganges des Netzbetriebsvertrags und der Pachtverträge für den Ostalbkreis und der 42 kreisangehörigen Kommunen nicht adressiert werden oder dass die Auflösung von KPN mit dem Beitritt zur OEW Breitband GmbH oder dem Zweckverband Oberschwäbische Elektrizitätswerke (OEW) oder einer anderweitigen Nachfolgeorganisation verknüpft ist, wird die Verwaltung beauftragt, hilfsweise einen Antrag auf Austritt von Komm.Pakt.Net zu stellen und der Auflösung von Komm.Pakt.Net erst zuzustimmen, wenn die Austrittsbedingungen einvernehmlich geklärt sind und der Verwaltungsrat von Komm.Pakt.Net dem Antrag auf Austritt zugestimmt hat.
3. Die Stadt Neresheim tritt der Kommunalanstalt des öffentlichen Rechts „Breitband Ostalb KAöR“ als Gründungsmitglied auf Grundlage dieser Vorlage einschließlich der Anlagen (Anstaltssatzung, Geschäftsordnung für Vorstand und Verwaltungsrat, Stammkapitaleinlage, Beitragssatzung) bei.
4. Die Stadt Neresheim bringt sich mit einer einwohnerbezogenen Stammkapitaleinlage in Höhe von 4.025,50 Euro in die Kommunalanstalt des öffentlichen Rechts „Breitband Ostalb KAöR“ ein.

Neresheim, 24.11.2023

gez.
Thomas Häfele
Bürgermeister

gez.
Sandra Niegel
Kämmerei

Diese Sitzungsvorlage darf nur mit Zustimmung des Bürgermeisters zu anderen Zwecken als der Sitzungsvorbereitung genutzt werden.

Anstaltssatzung

über die gemeinsame selbständige Kommunalanstalt des öffentlichen Rechts

„Breitband Ostalb“

In der Fassung vom 20. November 2023

Auf der Grundlage von § 24 b des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) i. V. m. §§ 102 a-d der Gemeindeordnung (GemO) vereinbaren die Beteiligten laut Anlage A in der Fassung vom 20. November 2023 folgende Satzung:

Inhalt

§ 1 Rechtsform, Name, Sitz, Stammkapital	2
§ 2 Aufgaben der Anstalt (Anstaltszweck).....	2
§ 3 Kompetenzen der Anstalt.....	4
§ 4 Organe.....	4
§ 5 Der Verwaltungsrat	5
§ 6 Zuständigkeiten des Verwaltungsrates	5
§ 7 Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrates	6
§ 8 Der Vorstand.....	7
§ 9 Annahme und Vermittlung von Zuwendungen	8
§ 10 Verpflichtungserklärung	8
§ 11 Informations- und Prüfungsrechte.....	8
§ 12 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen	8
§ 13 Beiträge, Deckung des Finanzbedarfs und Einnahmen.....	9
§ 14 Wirtschaftsjahr	9
§ 15 Personal	10
§ 16 Ausscheiden eines Beteiligten	10
§ 17 Auflösung der Anstalt.....	10
§ 18 Öffnung der Anstalt zur Beteiligung Dritter....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
§ 19 Sondervereinbarung mit Dritten	11
§ 20 Bekanntmachung.....	11
§ 21 Inkrafttreten	11

§ 1 Rechtsform, Name, Sitz, Stammkapital

- (1) „Breitband Ostalb“ ist eine gemeinsame selbstständige Kommunalanstalt der beteiligten Städte und Gemeinden im Ostalbkreis und des Ostalbkreises, laut Anlage A(nachfolgend „Beteiligte“ genannt) in der Rechtsform einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts – KAöR - (nachfolgend „Anstalt“ genannt). Sie wird auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieser Satzung geführt. Anlage A ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die Anstalt führt den Namen „Breitband Ostalb“ mit dem Zusatz „Kommunalanstalt des öffentlichen Rechts“. Sie tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf.
- (3) Die Anstalt hat ihren Sitz in Aalen.
- (4) Die Höhe des Stammkapitals beträgt mindestens 100.000,00 EUR (in Worten einhunderttausend Euro). Die Stammkapitaleinlage beträgt 0,1 EUR je Einwohner für Landkreise und 0,5 EUR je Einwohner für Kommunen.
- (5) Die Anstalt führt ein Dienstsiegel mit der Umschrift „Breitband Ostalb Kommunalanstalt des öffentlichen Rechts“.
- (6) In den Fällen, in denen der Anstalt hoheitliche Befugnisse oder das Recht, Satzungen zu erlassen, übertragen werden, beschränkt sich der räumliche Wirkungsbereich der Anstalt auf das Gebiet seiner Beteiligten.

§ 2 Aufgaben der Anstalt (Anstaltszweck)

- (1) Aufgaben der Anstalt sind die
 - a. Versorgung der Bevölkerung im Aufgabengebiet der Beteiligten mit Breitbandtechnologie durch die Errichtung oder Verbesserung eines passiven Glasfasernetzes.
 - b. Planung, Weiterentwicklung, Unterhaltung und Verwaltung der zu errichtenden und bestehenden Breitbandinfrastruktur einschließlich der Mittelverwaltung des jeweils Beteiligten zur Umsetzung dieser Aufgaben.

Bei den in den voranstehenden Ziffern a) und b) beschriebenen Aufgaben erfolgt keine vollständige Aufgabenübertragung von den Beteiligten auf die Kommunalanstalt. Es sollen alle Entscheidungen über die Planung und den Bau der Breitbandinfrastruktur im Aufgabengebiet der Beteiligten als Aufgabe bei den Beteiligten verbleiben; dies umfasst auch die freie Auswahl der dafür notwendigen Firmen/Partner. Die Beteiligten können hierfür auch die Kommunalanstalt wählen.

- (2) Zur Verwaltung im Sinne dieser Satzung gehört auch

- a. die Organisation und Durchführung vergaberechtlicher Ausschreibungen zur Errichtung der vorgenannten Anlagen und des nach Inbetriebnahme der Anlagen erforderlichen Netzbetriebs.
 - b. die Beantragung, Verwaltung und Übernahme von Aufgaben, Rechten und Pflichten, die im Zusammenhang mit den in Abs. 1 genannten Aufgaben gegenüber zuständigen EU-, Bundes- und Landesbehörden entstehen. Die Anstalt ist daher berechtigt, alle erforderlichen Daten zur Verwaltung der Zugänge der an die Anstalt übertragenen Infrastruktur (Netz und Netzknoten), zu halten, um eine physikalische Entbündelung je Übergabepunkt zu ermöglichen.
 - c. zur Erfüllung ihrer Aufgaben derartige Anlagen zu erwerben, zu bauen, zu mieten oder zu vermieten, zu pachten oder zu verpachten sowie vergleichbare Vereinbarungen zur Nutzung oder Überlassung zur Nutzung derartiger Anlagen abzuschließen oder erforderlichenfalls eine Zuwendung an den Netzbetreiber der Anlagen der Anstalt im Rahmen des geltenden Rechts zum Zeitpunkt der Zuwendung zu gewähren.
 - d. die Infrastruktur, welche zur Umsetzung der Gesetze zur Förderung der elektronischen Verwaltung in der jeweils gültigen Fassung notwendig ist, selbst zu betreiben. Hierzu hat sie die erforderlichen Genehmigungen zu beantragen.
- (3) Sofern die Anstalt Bestandsanlagen, welche sich im Eigentum der Beteiligten befinden, nutzen will, so übertragen die Beteiligten für die Dauer ihrer Beteiligung das Recht zur uneingeschränkten Nutzung dieser Anlagen auf die Anstalt.
- (4) Neben der Verwaltung bereits vorhandener Anlagen, errichtet und verwaltet die Anstalt im Ausnahmefall auch geänderte oder künftige Anlagen, sofern die Beteiligten deren Einbeziehung beauftragen. Hierfür übernimmt sie auch die Bauleitung. Eine Übertragung des Eigentums des Netzes eines Beteiligten an die Anstalt ist nicht ausgeschlossen, bedarf jedoch der Zustimmung des Verwaltungsrats.
- (5) Die Anstalt ist darüber hinaus, innerhalb der gesetzlichen Grenzen, zu allen Maßnahmen, Aufgaben und Geschäften berechtigt, durch die der Anstaltszweck gefördert wird und mit denen die übertragenen Aufgaben wirtschaftlich zusammenhängen. Hierzu gehören auch die Einrichtung, Erwerb, Pacht und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben und Einrichtungen. Die Anstalt kann Unternehmen gründen oder sich an anderen Unternehmen beteiligen, wenn der öffentliche Zweck der Anstalt dies rechtfertigt. Die Anstalt kann auch Mitgliedschaften in Zweckverbänden, Wasser- und Bodenverbänden sowie Vereinen begründen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen.
- (6) Die Anstalt kann weitere Aufgaben übernehmen. Für eine Änderung der Anstaltsaufgaben ist eine Zustimmung aller Beteiligten erforderlich.

§ 3 Kompetenzen der Anstalt

Die Anstalt ist berechtigt, für die nach § 2 Abs. 1 übertragenen Aufgaben

- a. Verwaltungsakte zu erlassen und zu vollstrecken.
- b. Zur Finanzierung der ihr übertragenen Aufgaben Gebühren, Beiträge und Entgelte im Zusammenhang mit der wahrzunehmenden Aufgabe nach den kommunalabgabenrechtlichen Vorschriften festzusetzen, zu erheben und zu vollstrecken.
- c. Nach Maßgabe des § 102 a Absatz 5 GemO Satzungen zu erlassen. Sie wird die ihr nach § 2 Abs. 1 übertragenen Aufgaben und die in diesem Rahmen erforderlichen Ausgaben und Investitionen im Benehmen mit den Beteiligten planen und, soweit öffentliche Flächen betroffen sind, in enger Zusammenarbeit durchführen.
- d. Als untergeordnete Annexstätigkeit kann die Anstalt die mit dieser Satzung übertragenen Aufgaben unter den jeweils geltenden gesetzlichen Voraussetzungen auch für andere Gebietskörperschaften im Kreisgebiet des Ostalbkreises wahrnehmen. Sie ist ferner befugt, auch andere Glasfaser-Passivnetze zu verwalten, zu übernehmen und auszubauen.
- e. Die Anstalt kann von ihren Beteiligten abgeordnete Beamte einsetzen, Beamtenverhältnisse der von den Beteiligten an die Anstalt versetzten Beamten fortsetzen sowie selber Beamte ernennen, versetzen, abordnen, befördern und entlassen, soweit ihr nach § 102 a GemO, hoheitliche Aufgaben übertragen sind. Die Regelungen des Baden-Württembergischen Landesbehindertengleichstellungsgesetzes gelten entsprechend. Der Vorsitzende des Vorstands übt die Funktion des Vorgesetzten, Dienstvorgesetzten und der obersten Dienstbehörde aus.

§ 4 Organe

- (1) Organe der Anstalt sind
 - a. der Verwaltungsrat (§§ 5 bis 7) und
 - b. der Vorstand (§ 8).
- (2) Die Organe der Anstalt sind ausschließlich dem Interesse der Anstalt verpflichtet. Sie werden ihre Aufgaben unter Einhaltung der bestehenden Gesetze, dieser Satzung, den jeweils geltenden Geschäftsordnungen und in wechselseitiger vertrauensvoller Zusammenarbeit erfüllen.
- (3) Die Mitglieder aller Organe der Anstalt sind zur Verschwiegenheit über alle vertraulichen Angelegenheiten sowie über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Anstalt verpflichtet. Die Pflicht besteht für die Mitglieder auch nach ihrem Ausscheiden aus der Anstalt fort. Die Verschwiegenheitspflicht gilt jedoch ausdrücklich nicht gegenüber den Organen der Beteiligten.

- (4) Die Befangenheitsvorschriften gem. § 18 GemO und §§ 20, 21 VwVfG sind entsprechend anzuwenden.

§ 5 Der Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorsitzenden und aus 42 Vertretern der Beteiligten (nachfolgend „Mitglieder“ genannt). Die 43 Beteiligten bestellen jeweils ein Mitglied des Verwaltungsrates. Der Vorsitzende des Verwaltungsrates wird aus dessen Mitte gewählt und ist ein Vertreter eines der Beteiligten. Der Verwaltungsrat bestimmt darüber hinaus aus seiner Mitte mindestens einen Stellvertreter des Vorsitzenden. Für jedes Mitglied des Verwaltungsrates wird ein Stellvertreter bestellt.
- (2) Die Mitglieder des Verwaltungsrates sowie deren Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig und werden von den Beteiligten für die Dauer von fünf Jahren bestellt. Wiederholte Bestellung ist zulässig.
- (3) Der Vorsitzende des Verwaltungsrates vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich, wenn noch kein Vorstand vorhanden oder der Vorstand nicht handlungsfähig ist (auch gegenüber dem Vorstand).
- (4) Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben, ebenso wie das vorsitzende Mitglied, jeweils eine Stimme.
- (5) Die Mitgliedschaft von Mitgliedern im Verwaltungsrat, die dem Gemeinderat angehören, endet mit dem Ende der Amtszeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Gemeinderat. Sollten Oberbürgermeister, Bürgermeister und Bürgermeisterinnen Mitglied des Verwaltungsrats sein, endet deren Mitgliedschaft mit dem Ende der Amtszeit oder mit dem Ausscheiden aus dem Amt des Oberbürgermeisters/Bürgermeisters bzw. der Bürgermeisterin.
- (6) Der Verwaltungsratsvorsitzende der Anstalt hat den Beteiligten sowie dem Vorstand gegenüber Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten der Anstalt zu geben. Die Beteiligten sind unverzüglich zu unterrichten, wenn Entwicklungen abzusehen sind, die erhebliche Auswirkungen auf den Haushalt der Beteiligten erwarten lassen.
- (7) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (8) Der Verwaltungsrat kann einen Beirat bilden. Aufgabe des Beirats ist die Beratung der Anstaltsorgane. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Verwaltungsrats.

§ 6 Zuständigkeiten des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat berät, fördert und überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes. Dazu kann der Verwaltungsrat jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten Berichterstattung verlangen.
- (2) Er beschließt über Änderungen dieser Satzung, die Auflösung der Anstalt und entscheidet über die in § 102 b Abs. 3 S. 2 GemO aufgelisteten Gegenstände. Die Änderung der Anstaltsaufgabe, die Aufnahme und das Ausscheiden eines

Beteiligten, die Erhöhung des Eigenkapitals, die Verschmelzung und die Auflösung bedürfen der Zustimmung aller Beteiligten. Für diese Fälle kann die Zustimmung der Beteiligten im Umlaufverfahren durch Brief, Telefax oder E-Mail eingeholt werden. Eine telefonische Zustimmung ist unzulässig. Details dieses Zustimmungsverfahrens sind in der Geschäftsordnung des Verwaltungsrates geregelt.

- (3) Der Verwaltungsrat kann weitere Entscheidungszuständigkeiten, insbesondere bei Maßnahmen von grundsätzlicher besonderer Bedeutung festlegen. Details zu Zustimmungsvorbehalten sind in der Geschäftsordnung des Verwaltungsrates geregelt.

§ 7 Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche oder elektronische Einladung des Vorsitzenden des Verwaltungsrates zusammen. Die schriftliche oder elektronische Ladung erfolgt durch Brief, Telefax oder E-Mail. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort sowie die Tagesordnung angeben und den Mitgliedern des Verwaltungsrates spätestens am zehnten Werktag vor der Sitzung zugehen. Die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen, sind der Einladung beizufügen. Der Tag der Sitzung zählt bei der Fristberechnung nicht mit. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf 24 Stunden verkürzt werden.
- (2) Der Verwaltungsrat ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn dies mindestens ein Sechstel der Mitglieder des Verwaltungsrates unter Angabe des Beratungsgegenstandes bei dem Vorsitzenden beantragt oder es die Geschäftslage erfordert.
- (3) Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates beratend teil, soweit der Verwaltungsrat nichts anderes beschließt. Der Verwaltungsrat kann weitere Beschäftigte der Anstalt hinzuziehen.
- (4) Die Sitzungen des Verwaltungsrates werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates geleitet. Die Sitzungen des Verwaltungsrates sind grundsätzlich nicht öffentlich. Abweichend davon sind Sitzungen, in denen Satzungen geändert, erlassen oder aufgehoben werden, öffentlich.
- (5) Für die Beschlussfassung des Verwaltungsrates gelten §§ 37 und 37 a GemO entsprechend. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Verwaltungsrates.
- (6) Es wird offen abgestimmt, es sei denn, es wird mehrheitlich eine geheime Abstimmung beantragt. Die Beschlüsse des Verwaltungsrates werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit sich nicht aus dem Gesetz oder dieser Satzung etwas anderes ergibt.

- (7) Über die Verhandlungen und die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese wird vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates, zwei Verwaltungsratsmitgliedern und dem Schriftführer unterzeichnet und dem Verwaltungsrat innerhalb eines Monats zur Kenntnis gebracht.
- (8) In dringenden Angelegenheiten des Verwaltungsrats, deren Erledigung auch nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Verwaltungsratssitzung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Vorsitzende anstelle des Verwaltungsrats. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Verwaltungsratsmitgliedern unverzüglich mitzuteilen.
- (9) Die Beschlüsse des Verwaltungsrates werden in der Verwaltungsratssitzung oder bei Gegenständen einfacher Art im Wege der Offenlegung oder im schriftlichen oder elektronischen Verfahren gefasst; ein hierbei gestellter Antrag ist angenommen, wenn kein Verwaltungsratsmitglied widerspricht.
- (10) Außerhalb von Verwaltungsratssitzungen gefasste Beschlüsse werden vom Vorsitzenden schriftlich festgestellt; das Feststellungsprotokoll nebst Kopien der Stimmabgaben ist dem Vorstand und den Verwaltungsratsmitgliedern zu übersenden.
- (11) Der Verwaltungsrat kann sachkundige Personen zu bestimmten Themen mit beratender Stimme heranziehen.
- (12) Im Übrigen gilt § 43 Abs. 2 und 5 der Gemeindeordnung entsprechend.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden des Vorstands und höchstens weiteren zwei Mitgliedern, die haupt- oder ehrenamtlich tätig sein können. Die Mitglieder des Vorstands vertreten gemeinsam die selbstständige Kommunalanstalt nach außen. Der Verwaltungsrat kann einzelnen Mitgliedern Einzelvertretungsbefugnis erteilen, sie von den Beschränkungen des § 181 BGB in der Variante der Mehrvertretung befreien oder die Übertragbarkeit der Vertretungsbefugnis auf Beschäftigte der Anstalt gestatten.
- (2) Der Vorstand und dessen Vorsitzender werden vom Verwaltungsrat für die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt. Eine erneute Bestellung ist zulässig. Für den Vorstand können durch den Verwaltungsrat Stellvertreter bestellt werden. Der Vorstand kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch Beschluss des Verwaltungsrates, der mit einer Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen seiner Mitglieder gefasst wird, vorzeitig abberufen werden.
- (3) Dem Vorstand obliegt die laufende Geschäftsführung der Anstalt in eigener Verantwortung, soweit nicht gesetzlich oder durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist.
- (4) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge unaufgefordert zu unterrichten und auf Anforderung dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten der Anstalt Auskunft zu geben.
- (5) Der Vorstand berichtet dem Verwaltungsrat anlässlich der Verabschiedung des Jahresabschlusses und des Wirtschaftsplanes schriftlich über die Abwicklung

des Vermögens- und Erfolgsplanes. Des Weiteren hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplanes erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt der Beteiligten haben können, sind diese zu unterrichten; dem Verwaltungsrat ist hierüber unverzüglich zu berichten.

- (6) Der Vorstand ist zuständig für sämtliche beamtenrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen gegenüber den Beamten und den Beschäftigten der Anstalt. Der Vorstand ist zuständig für Verpflichtungen nach dem Verpflichtungsgesetz. Der Vorstand hat sich bei beamten- und arbeitnehmerrechtlichen Entscheidungen, insbesondere bei dem Verfahren der Stellenbewertungen, an den für die Kommunen in Baden-Württemberg geltenden Richtlinien zu orientieren.
- (7) Der Vorstand berichtet dem Verwaltungsrat mindestens zweimal jährlich in Form schriftlicher Berichte über die wirtschaftliche Situation der Anstalt. Auf Verlangen des Verwaltungsrats können im Bedarfsfall unterjährig weitere Berichte gefordert werden. Informationen anlässlich der Verabschiedung des Wirtschaftsplanes und der Verabschiedung des Jahresabschlusses gelten als Berichte im Sinne dieser Festlegung. Die Berichte orientieren sich an Quartals- oder Halbjahreszyklen.
- (8) Der Vorstand kann sich durch einstimmigen Beschluss aller Vorstandsmitglieder eine Geschäftsordnung, die auch die Geschäftsverteilung unter mehreren Vorstandsmitgliedern regelt, geben. Die Geschäftsordnung und Geschäftsverteilung bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrates, falls nicht der Verwaltungsrat eine Geschäftsordnung für den Vorstand erlässt.

§ 9 Annahme und Vermittlung von Zuwendungen

Für Zuwendungen (z.B. Spenden, Fördermittel, Zuschüsse) gilt § 78 Abs. 4 GemO entsprechend.

§ 10 Verpflichtungserklärung

Alle verpflichtenden Erklärungen bedürfen der Schriftform. Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Breitband Ostalb“ durch den Vorstand, im Übrigen durch jeweils Vertretungsberechtigte.

§ 11 Informations- und Prüfungsrechte

- (1) Die Informations- und Prüfrechte sind entsprechend des Haushaltsgrundsatzgesetzes auszuüben.
- (2) Unter Beachtung der analogen Anwendung des § 105 GemO und der Vorgaben in § 53 Haushaltsgrundsatzgesetz hat die Anstalt im Rahmen der Abschlussprüfung die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung prüfen zu lassen.

§ 12 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Die Anstalt ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen

Zwecks zu führen.

- (2) . In sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften stellt der Vorstand jährlich einen Wirtschaftsplan (Erfolgsplan, Liquiditätsplan mit Investitionsprogramm und Stellenübersicht) auf. Dem Wirtschaftsplan ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen. Der Wirtschaftsplan nebst Finanzplan ist so rechtzeitig dem Verwaltungsrat vorzulegen, dass dieser vor Beginn des neuen Geschäftsjahres darüber beschließen kann.
- (3) Der Vorstand hat den Jahresabschluss sowie den Lagebericht in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften innerhalb von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen (und nach Durchführung der Abschlussprüfung/der örtlichen Prüfung) dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht (sowie der Bericht über die Abschlussprüfung/der örtlichen Prüfung) sind den Beteiligten umgehend ohne Verzögerung zur Kenntnisnahme zuzuleiten.
- (4) Die nach § 102 d Abs. 2 GemO erforderliche örtliche Prüfung wird dem Rechnungsprüfungsamt des Ostalbkreises übertragen.
- (5) Die Anstalt wendet die für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen entsprechend an. Die Anwendung ergibt sich aus § 102a Abs. 6 GemO. Aufgrund der handelsrechtlichen Rechnungslegung der Anstalt ist die EigBVO-HGB anzuwenden.

§ 13 Beiträge, Deckung des Finanzbedarfs und Einnahmen

- (1) Die Anstalt erhebt zur Deckung des Finanzbedarfs von den Beteiligten einen jährlichen Beitrag. Die Beiträge der Beteiligten berechnen sich nach einem Schlüssel, der sich an den Einwohnerzahlen der Beteiligten orientiert. Für den Ostalbkreis gilt der Beitrag für Kommunen > 80.000 Einwohner.
- (2) Näheres regelt die Beitragssatzung.
- (3) Die Zusammensetzung der Betriebsausgaben und der vom jeweiligen Beteiligten zu tragende Anteil sind in § 4 der Beitragssatzung festgeschrieben.
- (4) Die betrieblichen Erträge umfassen sämtliche Einnahmen, welche die Anstalt für das gesamte von ihr verwaltete Netz (Backbone und kommunale Netze) aus Netzentgelten, Mieten, Pachten und Zuweisungen bezieht. Die betrieblichen Erträge werden vorrangig für die Abdeckung der Betriebsausgaben für die Unterhaltung und Instandsetzung der Netze verwendet. Die Behandlung etwaiger Überschüsse ist in § 5 der Beitragssatzung festgehalten.

§ 14 Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr der Anstalt ist das Kalenderjahr.

§ 15 Personal

- (1) Die für den Personalübergang notwendigen Maßnahmen sind im vertrauensvollen Zusammenwirken zwischen den Beteiligten und den zuständigen Personalvertretungen zu vollziehen.
- (2) Für den Fall einer Ernennung von Beamten, ihrer Versetzung in den Ruhestand und Entlassung sowie die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Beschäftigten durch die Anstalt selbst, wird die Anstalt Mitglied im Kommunalen Arbeitgeberverband Baden-Württemberg.
- (3) Die Bestimmungen des LPVG in der jeweils aktuellen Fassung gelten auch für die Anstalt. Die Anstalt ist Dienststelle im Sinne des § 5 LPVG.
- (4) Sofern die Anstalt neue Kooperationen eingeht oder eigene Unternehmen gründet und damit ein weiterer Personalübergang verbunden ist, bleiben die Besitzstände aus diesem Personalüberleitungsvertrag auch gegenüber Dritten erhalten.

§ 16 Ausscheiden eines Beteiligten

- (1) Beteiligte sind bei Zustimmung aller Beteiligten zum Ausscheiden aus der Anstalt berechtigt. Soweit ein Beteiligter aus der Anstalt ausscheidet, ist die Anstalt verpflichtet, das Eigentum der auf seinem Gemarkungsgebiet oder zustimmungsgemäß außerhalb befindlichen Einrichtungen des Breitbandinfrastrukturnetzes auf den Beteiligten zu übertragen. Der Eigentumsübergang erfolgt unabhängig des Grundes, der zum Ausscheiden des Mitglieds führt. Die entsprechenden Anlagen der Netzknoten, die zur physikalischen Entbündelung dienen, gehören zum gemeindeeigenen Netz.
- (2) Scheidet ein Beteiligter im Sinne des Abs. 1 aus, so hat sich dieser bereits mit dem Eintritt in die Anstalt verpflichtet, die auf seinem Gemarkungsgebiet befindliche und bisher der Anstalt zur Verfügung gestellte Infrastruktur zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus der Anstalt im Wege der Pacht zu marktüblichen Preisen dauerhaft zu überlassen. Können sich die Parteien nicht über die Preise einigen, so entscheidet ein von der Clearingstelle "Neue Medien im Ländlichen Raum" zu bestimmender Schiedsgutachter über die Marktüblichkeit der Preise. Die Kosten des Schiedsgutachters tragen der ausscheidende Beteiligte und die Anstalt im Verhältnis ihres Obsiegens bzw. Unterliegens.
- (3) Näheres ist in einem marktüblichen Pachtvertrag zwischen dem ausscheidenden Beteiligten und der Anstalt zu regeln.

§ 17 Auflösung der Anstalt

Im Falle der Auflösung ist das Vermögen der Anstalt gemäß § 24 b Abs. 3 GKZ im Verhältnis der geleisteten Stammeinlagen auf die Beteiligten zu verteilen. § 22 GKZ gilt entsprechend. Die Abwicklung wird durch den Ostalbkreis durchgeführt.

§ 18 Sondervereinbarung mit Dritten

Die Anstalt ist berechtigt, mit Dritten einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zu schließen. Inhalt des öffentlich-rechtlichen Vertrages ist die Erstreckung der Rechte und Pflichten der Anstalt auf Dritte, die keine vollen Beteiligtenrechte haben. Der Vertrag bedarf der Zustimmung des Verwaltungsrats und der zuständigen Gremien des Vertragspartners.

§ 19 Bekanntmachung

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen, soweit keine gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen, durch die Bereitstellung im Internet unter der Adresse www.breitband-ostalb.de unter der Rubrik Bekanntmachungen. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung.
- (2) Die öffentlichen Bekanntmachungen können in der Geschäftsstelle von Breitband Ostalb während der Sprechzeiten kostenlos eingesehen werden und sind gegen Kostenerstattung als Ausdruck zu erhalten. Ausdrücke der öffentlichen Bekanntmachungen können unter Angabe der Bezugsadresse gegen Kostenerstattung zugesandt werden.
- (3) Soweit aufgrund sondergesetzlicher Bestimmungen geboten, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg sowie ergänzend durch Bereitstellung im Internet gemäß Ziffer 1 Satz 1. Als Tag der öffentlichen Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des Staatsanzeigers für Baden-Württemberg.

§ 20 Inkrafttreten

Am Tage nach Bekanntmachung tritt diese Anstaltssatzung in Kraft.

Aalen, den 20.11.2023

Ausgefertigt:

.....

Verwaltungsratsvorsitzender/Verwaltungsratsvorsitzende

GESCHÄFTSORDNUNG DES VORSTANDES VON BREITBAND OSTALB

Der Verwaltungsrat von Breitband Ostalb hat am 20. November 2023, gemäß § 8 Abs. 8 Satz 2 der Anstaltssatzung, die folgende Geschäftsordnung für den Vorstand beschlossen:

§ 1 Zuständigkeiten des Vorstandes / Geschäftsverteilung des Vorstands

- (1) Dem Vorstand obliegt die laufende Geschäftsführung der Anstalt in eigener Verantwortung, soweit nicht gesetzlich oder durch die Anstaltssatzung etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands vertreten einzeln oder gemeinsam entsprechend der Anstaltssatzung die selbstständige Kommunalanstalt nach außen (§ 102 b Abs. 2 Satz 4 GemO).
- (3) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge unaufgefordert zu unterrichten und auf Anforderung dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten der Anstalt Auskunft zu geben.
- (4) Der Vorstand berichtet dem Verwaltungsrat anlässlich der Verabschiedung des Jahresabschlusses und des Wirtschaftsplanes schriftlich über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplanes. Des Weiteren hat der Vorstand den Verwaltungsrat schriftlich zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplanes erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt der Beteiligten haben können, sind diese zu unterrichten; dem Verwaltungsrat ist hierüber unverzüglich zu berichten.
- (5) Der Vorstand ist zuständig für sämtliche beamtenrechtliche und arbeitsrechtliche Entscheidungen gegenüber den Beamten, den Arbeitnehmern und den Angestellten der Anstalt. Der Vorstand ist zuständig für Verpflichtungen nach dem Verpflichtungsgesetz. Der Vorstand hat sich bei beamten- und arbeitnehmerrechtlichen Entscheidungen, insbesondere bei dem Verfahren der Stellenbewertungen, an den für die Kommunen in Baden-Württemberg geltenden Richtlinien zu orientieren. Der Vorstand hat alle beamtenrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen mit dem Beirat abzustimmen.
- (6) Der Vorstand berichtet dem Verwaltungsrat mindestens zweimal jährlich in Form schriftlicher Berichte über die wirtschaftliche Situation der Anstalt. Auf Verlangen des Verwaltungsrats können im Bedarfsfall unterjährig weitere Berichte gefordert werden. Informationen anlässlich der Verabschiedung des Wirtschaftsplanes und der Verabschiedung des Jahresabschlusses gelten als Berichte im Sinne dieser Festlegung. Die Berichte orientieren sich an Quartals- oder Halbjahreszyklen.
- (7) Der Vorstand entscheidet eigenverantwortlich über die Inanspruchnahme von externen Leistungen für die Anstalt, wenn diese im Wirtschaftsplan veranschlagt sind und den Betrag von 500.000,00 EUR brutto nicht überschreiten. Ab 500.000,00 EUR brutto ist die Vergabe mit dem Beirat und in dringlichen Fällen mit dem Verwaltungsratsvorsitzenden abzustimmen.

- (8) Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates beratend teil, soweit der Verwaltungsrat nichts anderes beschließt.

§ 2 Zustimmungspflichtige Geschäfte

- (1) Gemäß § 6 Abs. 1 der Anstaltssatzung berät, fördert und überwacht der Verwaltungsrat die Geschäftsführung des Vorstandes. Dazu kann der Verwaltungsrat jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten Berichterstattung verlangen.
- (2) Zur Erfüllung dieser Aufgaben bildet der Verwaltungsrat gemäß § 5 Abs. 8 Satz 1 der Anstaltssatzung einen Beirat. Die näheren Vorgaben zu den Zuständigkeiten und zur Zusammensetzung des Beirats sind in der Geschäftsordnung des Verwaltungsrates enthalten.
- (3) Der Vorstand bedarf für die folgenden Geschäfte der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsrates:
- a. Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung von Betriebsführungs-, Betriebspacht- und anderen Betriebsüberlassungsverträgen
 - b. Erteilung von Handlungsvollmachten zum gesamten Geschäftsbetrieb (Generalvollmachten); bei dem Entzug von Handlungsvollmachten ist der Vorstand verpflichtet, den Verwaltungsrat unverzüglich zu unterrichten;
 - c. Erwerb, Veräußerung, Belastung oder Verpfändung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten;
 - d. Übertragung des Eigentums des Netzes eines Beteiligten an die Anstalt;
 - e. Festlegung und Änderung von Gebühren;
 - f. Abschluss von Miet- und Pachtverträgen, soweit die Miete oder Pacht ohne Nebenkosten 50.000,00 EUR brutto je Haushaltsjahr übersteigt;
 - g. Einleitung und Durchführung von Rechtsstreitigkeiten.
- (4) Die folgenden Geschäfte bedürfen nur dann der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsrates, wenn die hiermit verbundenen Verfügungen und Verpflichtungen im jeweils geltenden Wirtschaftsplan nicht enthalten sind oder diese über den Verfügungsrahmen hinausgehen:
- a. Verfügung über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu sowie Übernahme von Verpflichtungen für Investitionen und einmalige Betriebsmittelausgaben;
 - b. Gewährung und Aufnahme von Darlehen, die Übernahme von Bürgschaften sowie sonstige Rechtsgeschäfte, die einer Darlehensaufnahme wirtschaftlich gleichstehen;
 - c. Stundung von Forderungen (und ähnlichen Entscheidungen) sowie der Erlass oder die Niederschlagung von Forderungen, wenn der Betrag 10.000,00 EUR brutto überschreitet;

- d. Vergabe von Lieferungen und Leistungen, sowie der Abschluss von sonstigen Verträgen.
- (5) Die Zuständigkeit für die in den Absätzen 3 und 4 enthaltenen Zustimmungspflichten des Verwaltungsrates kann der Verwaltungsrat auf den Beirat übertragen.) In diesem Fall hat der Vorstand die Zustimmung des Beirats einzuholen.

§ 3 Zusammensetzung und Bestellung des Vorstands

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden des Vorstands und höchstens weiteren zwei Mitgliedern, die haupt- oder ehrenamtlich tätig sein können.
- (2) Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat für die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt. Eine erneute Bestellung ist zulässig. Der Vorstand kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch Beschluss des Verwaltungsrates, der mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen seiner Mitglieder gefasst wird, abberufen werden.
- (3) Die Vorstandsmitglieder tragen ungeachtet der Zuständigkeitsregelung des Geschäftsverteilungsplanes gemeinsam die Verantwortung für die gesamte Geschäftsführung der Anstalt und haben im Rahmen dieser Gesamtverantwortung kollegial und vertrauensvoll zum Wohle der Anstalt zusammenzuarbeiten.
- (4) Der Vorsitzende des Vorstands hat auf eine einheitliche Ausrichtung der Geschäftsführung auf die durch die Beschlüsse des Vorstands und des Verwaltungsrats festgelegten Ziele hinzuwirken. Er kann von den übrigen Vorstandsmitgliedern jederzeit Auskunft über die Angelegenheiten der Anstalt verlangen, die in dem jeweiligen Geschäftsbereich des Vorstandsmitglieds liegen.
- (5) Der Vorsitzende des Vorstands repräsentiert die Anstalt und den Vorstand nach außen. Er kann diese Aufgabe für bestimmte Arten von Angelegenheiten oder im Einzelfall auf ein anderes Vorstandsmitglied übertragen.

§ 4 Vorstandssitzungen und Beschlüsse

- (1) Vorstandssitzungen sollen in regelmäßigen Abständen, in der Regel mindestens einmal pro Monat, stattfinden. Sie müssen stets stattfinden, wenn es das Wohl der Anstalt erfordert. Darüber hinaus kann jedes Vorstandsmitglied jederzeit die sofortige Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen. Außerdem kann jedes Vorstandsmitglied verlangen, dass von ihm benannte Punkte auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- (2) Beschlüsse des Vorstands werden in Sitzungen gefasst. Beschlüsse können auch außerhalb von Sitzungen schriftlich, mittels Telefax oder durch E-Mail gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren innerhalb der gesetzten Frist widerspricht.

- (3) Vorstandssitzungen werden durch den Vorsitzenden des Vorstands vorbereitet, einberufen und geleitet. Die Einberufung soll möglichst unter Mitteilung der Tagesordnung und mit einer den Umständen nach angemessenen Frist erfolgen. Soweit sachdienlich, sollen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten schriftliche Unterlagen ausgearbeitet werden, die mit der Einberufung zur Vorstandssitzung versandt werden.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen worden sind und mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Besteht der Vorstand nur aus zwei Mitgliedern, so ist dieser nur beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Abwesende Vorstandsmitglieder können an Beschlussfassungen des Vorstands dadurch teilnehmen, dass sie durch andere Vorstandsmitglieder schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen. Über Angelegenheiten aus dem Geschäftsbereich eines abwesenden Vorstandsmitglieds soll – außer in dringenden Fällen – nur mit seiner Zustimmung verhandelt und beschlossen werden. Die abwesenden Vorstandsmitglieder sind unverzüglich über die in ihrer Abwesenheit gefassten Beschlüsse zu unterrichten.
- (5) Der Vorstand beschließt, soweit nicht Abweichendes angeordnet ist, mit einfacher Stimmenmehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Vorstandsmitglieder. Ist ein Vorsitzender des Vorstands bestellt, so zählt seine Stimme bei Stimmengleichheit doppelt, sofern der Vorstand nicht lediglich aus zwei Mitgliedern besteht. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden des Vorstands den Ausschlag. In diesem Fall soll die Sache dem Beirat, in dringenden Fällen dem Verwaltungsratsvorsitzenden, zur Entscheidung vorlegt werden.
- (6) Über jede Sitzung/Beschlussfassung des Vorstands ist unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen, aus der sich der Ort, der Tag der Sitzung/Beschlussfassung, die Teilnehmer, die Tagesordnung und der Inhalt der Beschlüsse des Vorstands ergeben. Die Niederschrift ist vom Sitzungsvorsitzenden und – falls ein Protokollführer an der Vorstandssitzung teilnahm – von diesem zu unterschreiben. Jedem Vorstandsmitglied ist unverzüglich eine Ablichtung der Niederschrift zu übergeben. Die Vorstandsmitglieder beschließen über die Niederschrift in der jeweils nächsten Vorstandssitzung.

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Beschlussfassung in Kraft und gilt auf unbestimmte Zeit bis zu einem ausdrücklichen Widerruf oder einer ausdrücklichen Abänderung durch Beschluss des Verwaltungsrats.

Aalen, den 20. November 2023

Verwaltungsratsvorsitzender/Verwaltungsratsvorsitzende

GESCHÄFTSORDNUNG DES VERWALTUNGSRATES VON BREITBAND OSTALB

Der Verwaltungsrat von Breitband Ostalb hat am 20. November 2023, gemäß § 5 Abs. 7 und Abs. 8 Satz 2 und § 6 Abs. 3 Satz 2 der Anstaltssatzung, die folgende Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat beschlossen:

§ 1 Zuständigkeiten des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat beschließt über Änderungen der Anstaltssatzung und die Auflösung der Anstalt. Er entscheidet über die Bestellung und Abberufung des Vorstandes und dessen Stellvertreter. Die Regelung des Dienstverhältnisses der Mitglieder des Vorstandes bedarf der Zustimmung des Verwaltungsrates. Der Verwaltungsrat kann diese Zustimmungspflicht auf den Beirat übertragen.
- (2) Der Verwaltungsrat entscheidet über die folgenden Gegenstände:
 - a. Erlass von Satzungen gemäß § 102 a Abs. 5 GemO,
 - b. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans und des fünfjährigen Finanzierungsplans der Anstalt,
 - c. die Bestellung des Abschlussprüfers,
 - d. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresergebnisses sowie die Entlastung des Vorstandes,
 - e. Kreditaufnahmen, Übernahme von Bürgschaften und Gewährleistungen,
 - f. die Festsetzung von Gebühren, Beiträgen, Kostenerstattungen sowie allgemein geltender Tarife und Entgelte für die Nutzer und Leistungsnehmer der Anstalt,
 - g. die Gründung von Unternehmen und die Beteiligung der selbständigen Kommunalanstalt an anderen Unternehmen oder die Aufgabe einer Beteiligung der Anstalt an anderen Unternehmen oder anderen Verbänden,
 - h. die Erhöhung des Stammkapitals und die Änderung der Stammeinlagen,
 - i. die Aufnahme und das Ausscheiden von Beteiligten aus der Anstalt.
- (3) Der Verwaltungsrat entscheidet über die Ernennung von Beamtinnen und Beamten, ihre Versetzung in den Ruhestand und Entlassung sowie die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Beschäftigten der Anstalt im Einvernehmen mit dem Vorstand. Der Verwaltungsrat kann diese Befugnisse ganz oder für bestimmte Gruppen dem Vorstand übertragen. Werden diese Befugnisse auf den Vorstand übertragen, so muss sich dieser mit dem Beirat abstimmen.
- (4) Der Verwaltungsrat beschließt bei sonstigen Maßnahmen von grundsätzlicher oder besonderer Bedeutung.

§ 2 Bildung eines Beirats

- (1) Gemäß § 6 Abs. 1 der Anstaltssatzung berät, fördert und überwacht der Verwaltungsrat die Geschäftsführung des Vorstandes. Dazu kann der Verwaltungsrat jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten Berichterstattung verlangen.
- (2) Zur Erfüllung dieser Aufgaben bildet der Verwaltungsrat gemäß § 5 Abs. 8 Satz 1 der Anstaltssatzung einen Beirat. Der Beirat besteht aus einem Vorsitzenden und bis zu sechs weiteren Mitgliedern, die vom Verwaltungsrat mit einfacher Mehrheit auf fünf Jahre gewählt werden. Für jedes Beiratsmitglied kann ein Stellvertreter bestellt werden. Der Beirat bestellt aus seiner Mitte einen ersten Stellvertreter, der in der Regel erster Stellvertreter des Verwaltungsratsvorsitzenden ist. Eine Abberufung eines Beiratsmitglieds ist jederzeit möglich, wenn der Verwaltungsrat dies mit einfacher Mehrheit beschließt.
- (3) Der Vorsitzende des Verwaltungsrats ist gleichzeitig der Vorsitzende des Beirats. Die weiteren Beiratsmitglieder sollen die Gebiete der für das Antragsjahr 2023 gebildeten Cluster repräsentieren, wie sie in Anlage 1 dargestellt sind. Ebenso wird ein Beiratsmitglied als Vertreter der „FttB-Kommunen“ bestellt.
- (4) Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Beirats beratend teil, soweit der Beirat nichts anderes beschließt. Der Beirat kann weitere Beschäftigte der Anstalt hinzuziehen.
- (5) Der Beirat tagt so oft es seine Mitglieder für erforderlich erachten, mindestens jedoch einmal pro Geschäftshalbjahr. Er wird mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Nennung der Beratungsgegenstände mittels Brief, Telefax oder per E-Mail durch den Vorsitzenden einberufen. In der Einladung sind Tag, Ort und Uhrzeit der Sitzung des Beirats zu nennen. Der Vorsitzende des Beirats leitet die Sitzung. Der Beirat kann die Mitglieder des Vorstands zu Sitzungen hinzuziehen.
- (6) Der Verwaltungsrat kann jederzeit Auskunft vom Beirat über dessen Tätigkeit verlangen, insbesondere die Übersendung der Sitzungsniederschriften.
- (7) Die Beiratsmitglieder haben über die ihnen bei ihrer Tätigkeit als Beiratsmitglied bekannt gewordenen Tatsachen, deren Offenbarung die Interessen der Anstalt oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens beeinträchtigen könnte, Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren, insbesondere über erhaltene vertrauliche Berichte und vertrauliche Beratungen. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit als Beiratsmitglied.
- (8) Über die Verhandlungen und die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese wird vom Vorsitzenden des Beirats, dem Beiratsstellvertreter und dem Schriftführer unterzeichnet und dem Beirat innerhalb eines Monats zur Kenntnis gebracht.

§ 3 Zuständigkeiten des Verwaltungsrates, die auf den Beirat übertragen werden

- (1) Der Beirat berät den Verwaltungsrat sowie den Vorstand in allen Angelegenheiten der Geschäftsführung, insbesondere in finanziellen Angelegenheiten und bei strategischen Entscheidungen der Anstalt. Bei der Wahrnehmung seiner

Aufgaben arbeitet der Beirat vertrauensvoll mit dem Vorstand und dem Verwaltungsrat zum Wohle der Anstalt eng zusammen.

- (2) Der Beirat kann vom Vorstand jederzeit Auskunft zur Lage der Anstalt verlangen. Auf Verlangen ist dem Beirat vierteljährlich über die wesentlichen Angelegenheiten der Anstalt schriftlich zu berichten. Der Vorstand kann den Beirat im Bedarfsfall zu allen Geschäftsführungsangelegenheiten um Rat fragen.
- (3) Der Vorstand bedarf für die folgenden Geschäfte der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsrates:
 - a. Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung von Betriebsführungs-, Betriebspacht- und anderen Betriebsüberlassungsverträgen;
 - b. Erteilung von Handlungsvollmachten zum gesamten Geschäftsbetrieb (Generalvollmachten); bei dem Entzug von Handlungsvollmachten ist der Vorstand verpflichtet, den Verwaltungsrat unverzüglich zu unterrichten;
 - c. Erwerb, Veräußerung, Belastung oder Verpfändung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten;
 - d. Übertragung des Eigentums des Netzes eines Beteiligten an die Anstalt;
 - e. Festlegung und Änderung von Gebühren;
 - f. Abschluss von Miet- und Pachtverträgen, soweit die Miete oder Pacht ohne Nebenkosten 50.000,00 EUR brutto je Haushaltsjahr übersteigt;
 - g. Einleitung und Durchführung von Rechtsstreitigkeiten.
- (4) Die folgenden Geschäfte bedürfen nur dann der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsrates, wenn die hiermit verbundenen Verfügungen und Verpflichtungen im jeweils geltenden Wirtschaftsplan nicht enthalten sind oder wenn diese über den Verfügungsrahmen hinausgehen:
 - a. Verfügung über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu sowie Übernahme von Verpflichtungen für Investitionen und einmalige Betriebsmittelausgaben;
 - b. Gewährung und Aufnahme von Darlehen, die Übernahme von Bürgschaften sowie sonstige Rechtsgeschäfte, die einer Darlehensaufnahme wirtschaftlich gleichstehen;
 - c. Stundung von Forderungen (und ähnlichen Entscheidungen) sowie der Erlass oder die Niederschlagung von Forderungen, wenn der Betrag 10.000,00 EUR brutto überschreitet;
 - d. Vergabe von Lieferungen und Leistungen, sowie der Abschluss von sonstigen Verträgen.
- (5) Die Zuständigkeit für die in den Absätzen 3 und 4 enthaltenen Zustimmungspflichten des Verwaltungsrates kann der Verwaltungsrat, mit

Ausnahme von § 3 Abs. 3 e, auf den Beirat übertragen. In diesem Fall hat der Vorstand die Zustimmung des Beirats einzuholen.

§ 4 Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche oder elektronische Einladung des Vorsitzenden des Verwaltungsrates zusammen. Die schriftliche oder elektronische Ladung erfolgt durch Brief, Telefax oder E-Mail. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort sowie die Tagesordnung angeben und den Mitgliedern des Verwaltungsrates spätestens am zehnten Werktag vor der Sitzung zugehen. Der Tag der Sitzung zählt bei der Fristberechnung nicht mit. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf 24 Stunden verkürzt werden. Die ergänzende Aufnahme einzelner Tagesordnungspunkte ist bis spätestens drei Tage vor der Versammlung in der gleichen Form wie die Einberufung der Sitzung möglich.
- (2) Der Verwaltungsrat ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn dies mindestens ein Viertel der Mitglieder des Verwaltungsrates unter Angabe des Beratungsgegenstandes bei dem Vorsitzenden schriftlich beantragt oder die Geschäftslage es erfordert.
- (3) Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates beratend teil, soweit der Verwaltungsrat nichts anderes beschließt. Der Verwaltungsrat kann weitere Beschäftigte der Anstalt hinzuziehen.
- (4) Die Sitzungen des Verwaltungsrates werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates geleitet. Die Sitzungen des Verwaltungsrates sind, soweit gesetzlich nicht anders bestimmt, grundsätzlich nicht öffentlich. Sitzungen, in denen Satzungen geändert, erlassen oder aufgehoben werden, sind öffentlich.
- (5) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und seine Beschlussfähigkeit festgestellt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn
 - a. die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Verhandlung mehrheitlich zustimmt
 - oder
 - b. sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrates (bzw. deren Stellvertreter) anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal nach Beschlussunfähigkeit zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Ladung muss auf diese Folge hingewiesen werden.

- (6) Es wird offen abgestimmt, es sei denn, es wird mehrheitlich eine geheime Abstimmung beantragt. Die Beschlüsse des Verwaltungsrates werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit sich nicht aus dem Gesetz oder der Anstaltssatzung etwas anderes ergibt. Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben, ebenso wie das vorsitzende Mitglied, ein einfaches Stimmrecht. Durch privatschriftliche Vollmacht kann ein Mitglied des Verwaltungsrates sein Stimmrecht auf ein anderes Verwaltungsratsmitglied übertragen. Die Vollmachtsurkunde ist in der Verwaltungsratssitzung auf Verlangen der anderen Verwaltungsratsmitglieder oder auf Verlangen des Vorsitzenden des Verwaltungsrates vorzulegen.
- (7) Über die Verhandlungen und die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese wird vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates, zwei Verwaltungsratsmitgliedern und dem Schriftführer unterzeichnet und dem Verwaltungsrat innerhalb eines Monats zur Kenntnis gebracht.
- (8) Der Vorsitzende des Verwaltungsrates ist gemeinsam mit einem stellvertretenden Vorsitzenden befugt, anstelle des Verwaltungsrates dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon hat er dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.
- (9) Die Beschlüsse des Verwaltungsrates werden in der Verwaltungsratssitzung oder bei Gegenständen einfacher Art im Umlaufverfahren oder im schriftlichen oder elektronischen Verfahren gefasst; ein hierbei gestellter Antrag ist angenommen, wenn kein Verwaltungsratsmitglied innerhalb der gesetzten Frist widerspricht. Eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren kommt insbesondere dann in Frage, wenn die Angelegenheit dringlich ist und / oder es sich um Angelegenheiten der täglichen Geschäftsführung handelt.

Die Einleitung der Beschlussfassung im Umlaufverfahren sowie die anschließende Abstimmungsleitung erfolgt durch den Verwaltungsratsvorsitzenden. Die Aufforderung zur schriftlichen Stimmabgabe muss den Beschlussgegenstand klar bezeichnen und die Qualität einer abstimmungsfähigen Beschlussvorlage haben sowie eine bestimmte angemessene Frist enthalten. Verspätet abgegebene Stimmen sind als Nichtteilnahme an der Abstimmung zu werten.

Die im Umlaufverfahren abzugebenden Erklärungen müssen in der vorgesehenen Form gegenüber dem Verwaltungsrat erfolgen. Der Beschluss kommt mit dem Zugang der letzten Stimme innerhalb der gesetzten Frist beim Verwaltungsrat zustande. Den Verwaltungsratsmitgliedern wird das Ergebnis der Abstimmung schriftlich mitgeteilt.

- (10) Außerhalb von Verwaltungsratssitzungen gefasste Beschlüsse werden vom Vorsitzenden schriftlich festgestellt; das Feststellungsprotokoll nebst Kopien der Stimmabgaben ist dem Vorstand und den Verwaltungsratsmitgliedern zu übersenden.
- (11) Der Verwaltungsrat kann sachkundige Personen zu bestimmten Themen mit beratender Stimme heranziehen.

§ 5 Zustimmungserfordernis der Beteiligten und Verfahren

- (1) Gemäß § 6 Abs. 2 Satz 2 der Anstaltssatzung bedarf der Zustimmung aller Beteiligten die Änderung der Anstaltsaufgabe, die Aufnahme und das Ausscheiden eines Beteiligten, die Erhöhung des Eigenkapitals, die Verschmelzung und die Auflösung der Anstalt.
- (2) Dem Ausscheiden eines Beteiligten wird mit Annahme dieser Geschäftsordnung vorab durch alle Beteiligten zugestimmt, sofern die Voraussetzungen für das Ausscheiden gem. § 16 Abs. 2 und 3 der Anstaltssatzung vorliegen und die Substanz der Anstalt nicht gefährdet ist. Dies bedarf der Prüfung und Entscheidung durch den Verwaltungsrat.
- (3) Für die Aufnahme und Ausscheiden eines Beteiligten kann die Zustimmung der Beteiligten im Umlaufverfahren durch Brief, Telefax oder E-Mail eingeholt werden. Eine telefonische Zustimmung ist unzulässig.

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Beschlussfassung in Kraft.

Aalen, den 20.11.2023

Verwaltungsratsvorsitzender/Verwaltungsratsvorsitzende

Anlage 4 - Stammkapitaleinlage Beteiligte Breitband Ostalb KAöR**Stand: 20.11.2023**

Beteiligte	Wohnbevölkerung	Stammkapitaleinlage
Ostalbkreis	320.072	32.007,20 €
Große Kreisstadt Aalen	68.973	34.486,50 €
Gemeinde Abtsgmünd	7.641	3.820,50 €
Gemeinde Adelmannsfelden	1.728	864,00 €
Gemeinde Bartholomä	2.097	1.048,50 €
Gemeinde Böbingen an der Rems	4.695	2.347,50 €
Stadt Bopfingen	11.704	5.852,00 €
Gemeinde Durlangen	2.815	1.407,50 €
Gemeinde Ellenberg	1.821	910,50 €
Große Kreisstadt Ellwangen	25.562	12.781,00 €
Gemeinde Eschach	1.939	969,50 €
Gemeinde Essingen	6.488	3.244,00 €
Gemeinde Göggingen	2.570	1.285,00 €
Gemeinde Gschwend	4.902	2.451,00 €
Stadt Heubach	10.094	5.047,00 €
Gemeinde Heuchlingen	1.859	929,50 €
Gemeinde Hüttlingen	6.199	3.099,50 €
Gemeinde Iggingen	2.635	1.317,50 €
Gemeinde Jagstzell	2.356	1.178,00 €
Gemeinde Kirchheim am Ries	1.848	924,00 €
Stadt Lauchheim	4.898	2.449,00 €
Gemeinde Leinzell	2.056	1.028,00 €
Stadt Lorch	10.981	5.490,50 €
Gemeinde Mögglingen	4.334	2.167,00 €
Gemeinde Mutlangen	6.882	3.441,00 €
Stadt Neresheim	8.051	4.025,50 €
Gemeinde Neuler	3.260	1.630,00 €
Gemeinde Obergröningen	435	217,50 €
Stadt Oberkochen	8.097	4.048,50 €
Gemeinde Rainau	3.450	1.725,00 €
Gemeinde Riesbürg	2.301	1.150,50 €
Gemeinde Rosenberg	2.657	1.328,50 €
Gemeinde Ruppertshofen	1.934	967,00 €
Gemeinde Schechingen	2.238	1.119,00 €
Große Kreisstadt Schwäbisch Gmünd	62.467	31.233,50 €
Gemeinde Spraitbach	3.395	1.697,50 €
Gemeinde Stödtlen	1.864	932,00 €
Gemeinde Täferrot	1.033	516,50 €
Gemeinde Tannhausen	1.834	917,00 €
Gemeinde Unterschneidheim	4.988	2.494,00 €
Gemeinde Waldstetten	7.223	3.611,50 €
Gemeinde Westhausen	6.218	3.109,00 €
Gemeinde Wört	1.550	775,00 €

Stand der Wohnbevölkerung zum 30.06.2023, Fortschreibung Basis Zensus 2011

Beitragssatzung

über die gemeinsame selbstständige Kommunalanstalt des öffentlichen Rechts

„Breitband Ostalb“

in der Fassung vom 20. November 2023

Der Verwaltungsrat der gemeinsamen selbstständigen Kommunalanstalt „Breitband Ostalb“ (nachfolgend „Anstalt“ genannt) hat in seiner Sitzung vom 31.01.2024, die nachstehende Beitragssatzung beschlossen:

§ 1 Zweck und Grundsatz

Zur Festlegung der Beiträge gemäß § 13 der Anstaltssatzung vom 31.01.2024 gibt sich die Anstalt eine Beitragssatzung. Diese ist nicht Bestandteil der Anstaltssatzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Beteiligten sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von dem Verwaltungsrat der Anstalt geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

- (1) Der Verwaltungsrat beschließt die Höhe der Beiträge und Umlagen. Der Vorstand legt eine Gebührenordnung fest, die der Zustimmung des Verwaltungsrates bedarf.
- (2) Der Verwaltungsrat kann zur Deckung der Kosten - vor allem für besondere Vorhaben - außerordentliche Umlagen bis zur Höhe des zweifachen Jahresbeitrags von den Beteiligten beschließen.

§ 3 Einwerbung zusätzlicher Geldmittel

Die Anstalt kann auch Geldmittel außerhalb des Kreises seiner Beteiligten einwerben.

§ 4 Beiträge

- (1) Die Beiträge der Beteiligten berechnen sich nach einem Schlüssel, der sich an den Einwohnerzahlen der Städte und Gemeinden orientiert:

Einwohnerzahl	Beitrag
< 1000	1.000 EUR
1.000 - 3.000	2.000 EUR
3.001 - 5.000	3.000 EUR
5.001 - 8.000	5.000 EUR
8.001 - 12.000	8.000 EUR
12.001 - 20.000	12.500 EUR
20.001 - 40.000	15.000 EUR
40.001 - 80.000	20.000 EUR
> 80.000	50.000 EUR

Als Stichtag für den Abruf der Einwohnerzahlen auf der Homepage des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg wird der 30.09. des jeweiligen Vorjahres festgelegt.

(4) Für Eintritte im Laufe eines Jahres wird eine anteilige jährliche Pauschale nach vollen Monaten berechnet.

(5) Die Beitragsregelung gilt bis zu einem neuen Beschluss des Verwaltungsrates über die Beiträge laut Satzung.

§ 5 Verteilung von Pachtentgelten

Die Auszahlung von Überschüssen erfolgt auf Grundlage der zwischen Vorstand und den am jeweiligen Netz Beteiligten vereinbarten Regelung.

§ 6 Zahlung und Fälligkeit der Beiträge

(1) Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend. Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen.

(2) Der Beitrag wird in der Regel durch Einzugsermächtigung zum 01.01. eines jeden Jahres abgebucht. Bei Eintritt im Laufe des Jahres wird die anteilige jährliche Pauschale zum 01. des auf den Eintritt folgenden Monats fällig. Ist der Beitrag zu diesem Zeitpunkt bei der Anstalt nicht eingegangen, befindet sich der Beteiligte mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug. Der ausstehende Beitrag wird mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gem. § 288 Absatz 1 BGB auf die Beitragsforderung für jeden Tag des Verzugs verzinst. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und/oder Stundung der Beitragsschuld besteht in der Regel nicht. Jahresbeiträge über 50.000 EUR werden in zwei Raten zum 01.01. des Jahres und zum 01.07. des Jahres erhoben.

(3) Weist das Konto eines Beteiligten zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrags/der Gebühren/der Umlage keine Deckung auf, so haftet der Beteiligte der Anstalt gegenüber für sämtliche der Anstalt mit der Beitragseinziehung sowie evtl. Rücklastschriften entstehenden Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und der Beteiligte dies der Anstalt nicht mitgeteilt hat.

(4) Die Beitragserhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Beteiligten werden nach dem Bundesdatenschutzgesetz gespeichert.

§ 7 Änderung der Beitragssatzung

Änderungen der Beitragssatzung sind vom Verwaltungsrat zu beschließen.

§ 8 Förderer

- (1) Zur Unterstützung der Anstalt können Förderer an öffentlichen Sitzungen und Projektarbeitsgruppen teilnehmen sowie inhaltliche Unterstützung leisten.
- (2) Förderer sind keine Beteiligten und stehen in keinem Verhältnis zu der Anstalt.
- (3) Förderer sind berechtigt den Titel „Förderer der gemeinsamen selbstständigen Kommunalanstalt Breitband Ostalb“ zu führen und das Logo in diesem Zusammenhang zu nutzen.

§ 9 Konto der Anstalt

Bank: Kreissparkasse Ostalb

Überweisung auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt. Bei Überweisungen auf das Konto der Anstalt ist ein aussagekräftiger Überweisungszweck anzugeben.

§ 10 Austritt aus der Anstalt

Im Falle des Austritts eines Beteiligten aus der Anstalt werden die Anteile am Vermögen und an den Verbindlichkeiten der Anstalt entsprechend ermittelt. Hinsichtlich eines etwaigen finanziellen Ausgleichs und anderer Details werden der austretende Beteiligte und die Anstalt eine gesonderte Vereinbarung treffen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Beitragssatzung tritt am 31.01.2024 in Kraft.

Aalen, den 31.01.2024 Verwaltungsratsvorsitzender/Verwaltungsratsvorsitzende